

1. Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen

I. Stellungnahme

„unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu der Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:

1. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:*

Die verkehrliche Erschließung des gesamten Planungsgebietes erfolgt ausschließlich über die bestehende Anbindung der Stadtstraße „Im Seelhof“ an die Landesstraße 3204.

Rechtsgrundlage: § 47 HStrG

Die entlang der Landesstraße 3204 zum WA 4 vorgesehene Lärmschutzanlage in Form eines 1,50m hohen Walles ist gemäß der Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten RiZaK 88, Richtzeichnung WI 2 bzw. WI 3 unter Beachtung der Straßenentwässerung auszuführen. Wir bitten um Vorlage entsprechender Detailpläne der geplanten Lärmschutzanlage in Bezug auf die Landesstraße 3204 auf deren Grundlage zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Rosbach v.d.H. und dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Die Errichtung, Bepflanzung, Unterhaltung etc. der Lärmschutzanlage gehen allein zu Lasten der Stadt Rosbach v.d.H..

Rechtsgrundlage: §§ 2, 28 HStrG

Die Ausweisung des Baugebiets erfolgt in Kenntnis der von der Landesstraße 3204 ausgehenden Emissionen.

Die Stadt Rosbach v.d.H. hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

2. *Fachliche Stellungnahme:*

- a) *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands:*

Derzeit sind vonseiten der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung im Bereich des Plangebietes keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

- b) *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.*

Die Baugebietsanbindung an die Landesstraße 3204 wurde mit Datum vom 19.04. 1999 / 03.05 1999 zwischen der Stadt Rosbach v.d.H. und der Straßen- und Verkehrsverwaltung rechtsverbindlich in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die bauliche Umsetzung ist bereits erfolgt. Wir möchten Sie bitten vertragsgemäß uns die dafür noch ausstehende Ablöseberechnung anhand der tatsächlichen Baukostenabrechnung zur Prüfung vorzulegen und den festgestellten Ablösebetrag der Straßenbauverwaltung in 2006 zu überweisen (§ 11 der Verwaltungsvereinbarung).

Wir bitten Sie, uns nach Inkraftsetzung eine Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes zu übersenden.“

II. Beschlussvorschlag

1. Wird zur Kenntnis genommen.
- 2.
- 2.a) Wird zur Kenntnis genommen.
- 2.b) Wird zur Kenntnis genommen.

III. Begründung

1. Die Lärmschutzanlagen befinden sich nicht im Geltungsbereich der 2. Änderung. Zudem liegt die Festlegung oder Absprache der konkreten Ausführung von Lärmschutzanlagen nicht im Aufgabenbereich eines Bebauungsplans.
- 2.
- 2.a) ---
- 2.b) Der Hinweis bezieht sich nicht auf dieses Änderungsverfahren.

2. Kreisbauamt des Wetteraukreises, Sachgebiet Brandschutz

I. Stellungnahme

„Gegen den Bebauungsplan/Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 2 Abs. 5 BrSHG) ist gemäß dem DVGW Regelwerk – Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung – BauNVO – folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

$$WA = 800 \text{ l/min, MI} = 1600 \text{ l/min.}$$

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

zu Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z. B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehältern (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an ‚offenen Gewässern‘ sicherzustellen.

2. Hydranten

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten – Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Folgende Abstände sind einzuhalten:

- a. Offene Wohngebiete 120 m
- b. Geschlossene Wohngebiete 100 m
- c. Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten sind die ‚Hydrantenrichtlinien‘ – DVGW Regelwerk W 331/I-IV – einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

3. Sonstige Maßnahmen

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

Unterflurhydranten sind so anzulegen, dass sie vom ruhenden Verkehr nicht blockiert werden können.“

II. Beschlussvorschlag

1-3. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen wurden bereits berücksichtigt.

III. Begründung

1-3 Diese Anforderungen waren bei der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen zu beachten. Die Erschließungsanlagen sind bereits hergestellt und die Anforderungen somit bereits berücksichtigt.